

Unterrichtung

**über die in zweiter Beratung beschlossenen Änderungen des Gesetzentwurfs der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksachen 14/9219, 14/9591, 14/9641 –**

Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Stasi-Unterlagen-Gesetzes (5. StUÄndG)

1. Artikel 1 Nr. 6 (§ 32 Abs. 1 Satz 2 und 3 StUG) wird wie folgt gefasst:
„Unterlagen mit personenbezogenen Informationen nach den Nummern 3 und 4 dürfen nur zur Verfügung gestellt werden, soweit durch deren Verwendung keine überwiegenden schutzwürdigen Interessen der dort genannten Personen beeinträchtigt werden. Bei der Abwägung ist insbesondere zu berücksichtigen, ob die Informationserhebung erkennbar auf einer schweren Menschenrechtsverletzung beruht.“
2. Artikel 1 Nr. 10 wird wie folgt gefasst:
„Nach § 32 Abs. 3 Nr. 3 wird folgende Nummer 4 eingefügt:
„die Personen, über die personenbezogene Informationen veröffentlicht werden sollen, eingewilligt haben.“
Nach § 32 Abs. 3 Nr. 4 werden die folgenden Sätze 2 und 3 eingefügt:
„Durch die Veröffentlichung der in den Nummern 2 und 3 genannten personenbezogenen Informationen dürfen keine überwiegenden schutzwürdigen Interessen der genannten Personen beeinträchtigt werden. Bei der Abwägung ist insbesondere zu berücksichtigen, ob die Informationserhebung erkennbar auf einer schweren Menschenrechtsverletzung beruht.““
3. Artikel 1 Nr. 11 § 32a Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:
„Soweit kein Einvernehmen erzielt wird, dürfen Unterlagen erst zwei Wochen nach Mitteilung des Ergebnisses der Abwägung zugänglich gemacht werden.“

Berlin, den 1. Juli 2002

